



Bern, 21. Mai 2001

Asyl Suchende aus Ruanda

Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH

Die SFH beobachtet die Entwicklung der Situation in Ruanda seit dem Genozid von 1994 aufmerksam. Gestützt auf ihre aktuelle Lageanalyse¹ nimmt sie wie folgt Stellung:

1. Asylgewährung

Einer asylrelevanten Gefährdung können insbesondere die folgenden Personen und Gruppierungen unterliegen:

1.1. Zeuginnen

Personen, die als Zeuginnen des Genozids von 1994 vor indigenen oder nationalen Gerichten auftreten, müssen damit rechnen, dass sie durch Rebellen oder ruandische Sicherheitskräfte bedroht oder umgebracht werden.

1.2. Traumatisierte Opfer des Genozids von 1994

Personen, die im Rahmen des Genozids von 1994 Opfer oder Zeuginnen extremer Gewalt wurden und deshalb heute noch schwer traumatisiert sind, sollten trotz Verbesserung der Situation in analoger Anwendung von Art. 1 C Ziff. 5. Flüchtlingskonvention wegen Vorliegen von triftigen Gründen als Flüchtlinge anerkannt werden.

1.3. Oppositionelle, Dissidenten der Ruandan Patriotic Front (RPF) und ihre Familienangehörigen

Mitglieder von Oppositionsparteien und Oppositionsgruppierungen sowie Dissidenten der RPF und deren Familienangehörige müssen mit Inhaftierung durch ruandische Sicherheitskräfte und langandauernde Haft ohne faires Gerichtsverfahren rechnen. Es handelt sich insbesondere um die folgenden Personen:

- Mitglieder der liberalen Partei (Liberal Party);
- Mitglieder der Armee des Königs (Ingabzo z'Umwami);

¹ Ruanda, Lageanalyse vom März 2001, Peter Hunziker, SFH

- Mitglieder der oppositionellen Exilorganisationen Mouvement Révolutionnaire National pour la Démocratie et le Développement (MNRD) und Mitglieder des Rassemblement pour le Retour des Réfugiés et la Démocratie au Rwanda (RDR);
- Dissidenten der RPF, die ein militärisches oder staatliches Amt inne hatten.

1.4. Zwangsrekrutierte Kinder

Kinder ab elf Jahren können von Zwangsrekrutierung durch die Interahamwe oder durch die RPF bedroht sein.

1.5. Personen, die zu Recht oder Unrecht der Unterstützung des Genozids beschuldigt werden

Die nachfolgend aufgeführten Personen werden besonders häufig Opfer staatlicher Willkür wie Inhaftierung, Verschwindenlassen und extralegaler Hinrichtung, wenn sie zu Recht oder Unrecht beschuldigt werden, den Genozid unterstützt zu haben:

- ehemalige Mitglieder der Hutu-Regierung Habyarimanas und der Hutu-Übergangsregierung Mouvement Révolutionnaire National pour la Démocratie et le Développement (MRND);
- Mitglieder der bewaffneten Hutu-Streitkräfte Interahamwe und der ehemaligen Forces Armées Ruandaises (FAR);
- Katholische KlerikerInnen, die sich für die Rechte der Hutu einsetzen;
- umgesiedelte RückkehrerInnen und intern Vertriebene der Hutu, die mit der Siedlungspolitik der Regierung nicht einverstanden sind.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob wegen Teilnahme am Genozid **Asylausschlussgründe** vorliegen.

2. Vorläufige Aufnahme

Die vorläufige Aufnahme ist insbesondere aus folgenden Gründen anzuordnen:

2.1 Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs

2.1.1 Lokale Hutu-Bevölkerung aus den Präfekturen Ruhengeri und Gisenyi

Die lokale Hutu-Bevölkerung ist wegen der andauernden Scharmützel zwischen Hutu und Tutsi in den Präfekturen Ruhengeri und Gisenyi gefährdet, Opfer von Zwangsrekrutierung und sexueller Ausbeutung durch die Interahamwe zu werden. Zudem ist sie Opfer von Umsiedlung und Vertreibung durch die kriegsführenden Parteien. Es gibt keine zumutbare innerstaatliche Zufluchtsmöglichkeit.

2.1.2 Besonders verletzte Personen

Der Vollzug der Wegweisung folgender besonders verletzlicher Personen erscheint bei Fehlen eines sozialen Netzes wegen Unmöglichkeit der Sicherung einer Existenzgrundlage unzumutbar:

- ältere Personen ohne Erwerbsmöglichkeit;
- alleinerziehende Personen;



- kinderreiche Familien;
- Personen, die auf medizinische oder soziale Unterstützung angewiesen sind.

2.1.3 Gemischt ethnische Familien und Personen

Gemischt ethnische Familien sehen sich dem Vorwurf ausgesetzt, mit der jeweils anderen Bevölkerungsgruppe kollaboriert zu haben. Da sich die zwei ethnischen Gruppierungen unversöhnlich gegenüberstehen, können sie sich weder sozial integrieren noch eine Existenzgrundlage aufbauen.

2.1.4 MenschenrechtsaktivistInnen und regimekritische JournalistInnen

In Einzelfällen müssen die genannten Personen mit Einschüchterungen und Behinderungen bei der Berufsausübung rechnen, was die Sicherung einer Existenzgrundlage erschwert.

2.2 Unzulässigkeit der Wegweisungsvollzugs

Aufgrund der katastrophalen Verhältnisse in den Gefängnissen stellt ein Aufenthalt für die Insassen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung i.S. des Art. 3 EMRK und des Art. 10 IPbpR dar. Der Vollzug der Wegweisung von Personen, denen in Ruanda eine Haftstrafe droht, erscheint unzulässig.

2.3 Härtefälle

Für Asyl Suchende, die sich seit mehr als vier Jahren in der Schweiz aufhalten und in der Zwischenzeit gut in die schweizerischen Verhältnisse integriert sind, ist im Einzelfall auch bei Aufhebung der vorläufigen Aufnahme bzw. bei bereits abgeschlossenen Verfahren die Möglichkeit zu eröffnen, das Vorliegen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage zu prüfen.

3. Rückkehr

Die freiwillige und unterstützte Rückkehr an den Herkunftsort wird begrüsst. Angesichts der prekären politischen und wirtschaftlichen Situation kann der beruflichen Ausbildung von Rückkehrenden grosse Bedeutung zukommen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen:

- Die Sicherheit und die Reintegration der Rückkehrenden laufend zu beobachten;
- Jugendlichen den Abschluss einer Berufsausbildung in der Schweiz zu ermöglichen;
- die Hilfe an Rückkehrende mit Strukturhilfe vor Ort zu verbinden;
- die Auszahlung von SiRück-Beträgen und Sozialleistungen zu gewährleisten.

4. Situation in Ruanda

Ruanda verfügt über keine adäquate Verfassung und seine BürgerInnen haben kein Recht, die Regierung mit demokratischen Mitteln zu ändern. Der Aufbau einer Zivilgesellschaft in Ruanda hat noch nicht begonnen, die Regierung missachtete auch im Jahre 2000 die grundlegenden Bürger- und Menschenrechte. Das staatliche Justizsystem zeichnet sich durch fehlende Unabhängigkeit von der Exekutive und durch Willkür der Rechtsprechung aus. Beschuldigte Personen können nicht mit einem fairen Gerichtsverfahren rechnen. Die BürgerInnen verfügen über keine Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes. Sie können,

wenn überhaupt, nur unter erschwerten Bedingungen ins Ausland reisen. Frauen werden gesellschaftlich benachteiligt und Kinderarbeit ist weit verbreitet. Der Zusammenhalt der Gesellschaft ist durch den Rassismus zwischen Hutu und Tutsi bedroht.

Die Menschenrechtsverletzungen der ruandischen Sicherheitskräfte wiegen schwer. Die Presse- und Meinungsfreiheit wird unterdrückt, und die Menschenrechtsorganisationen werden in ihrer Arbeit behindert. In verschiedenen Fällen wurden politisch missliebige Personen umgebracht oder aber sie verschwanden spurlos. Die Situation in den Gefängnissen ist schlecht. Es gab Todesfälle wegen Folter, Verhungerns und wegen nicht behandelte Krankheiten.